

AUFSTEHEN!

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.



1. BEISPIEL FÜR EINE BEDARFGEMEINSCHAFT/ HAUSHALTSGEMEINSCHAFT

In einem Haushalt leben Werner (44 Jahre, erwerbsfähig), seine Ehefrau (43 Jahre, erwerbsfähig), der gemeinsame Sohn (14 Jahre, Schüler) und Maria, die Mutter von Werner (66 Jahre, Rentnerin). Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört Maria, da sie nicht die Kriterien erfüllt. Wenn sie den anderen finanzielle Hilfe zukommen lässt, würde sie zur Haushaltsgemeinschaft zählen.

2. BEISPIEL FÜR EINE BEDARFGEMEINSCHAFT

In einem Haushalt leben Fred (54 Jahre, Rente wegen voller Erwerbsminderung, nicht erwerbsfähig), Gabi, seine Tochter (26 Jahre, im Studium) und sein Sohn Klaus (19 Jahre, sucht einen Ausbildungsplatz). Zur Bedarfsgemeinschaft zählen Klaus, da er erwerbsfähig und bedürftig ist, sowie sein Vater Fred als Elternteil des unverheirateten Kindes unter 25 Jahre. Gabi gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft, da sie über 25 Jahre alt ist.

RAT & HILFE

- Hinweise zum ALG-II-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen
- Leitfaden »ALG II / Sozialhilfe von A-Z« (www.tacheles-sozialhilfe.de)

IMPRESSUM: V.i.S.D.P.: HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLÖSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGS-STELLE, ALTE JAKOBSTR. 149, 10969 BERLIN, TEL. 030.86 87 67 00. TEXT: HEIKE WAGNER, GESTALTUNG: SUP-BL.DE

INFO 603
Stand: März 2019



Informationen zum

ARBEITSLÖSENGELD II

WER MUSS FÜR WEN FINANZIELL EINSTEHEN?

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Wann kommen Verwandte ins Spiel?

Wer ist vorrangig unterhaltspflichtig?



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung



Bei der Antragstellung auf Alg II muss das Vermögen und Einkommen des*der Antragsteller*in und - unter Umständen - auch das der anderer Personen, mit denen man zusammen wohnt, angegeben werden. Je nachdem, ob man nach den Definitionen des Alg II in einer »Bedarfs«-, »Haushalts«- oder Wohngemeinschaft lebt, wird deren Einkommen und Vermögen angerechnet.

LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Steigende Strompreise, steigende Mieten – für viele reicht es immer weniger zum Leben. Besonders eng wird es für Menschen, die von Hartz IV leben müssen. Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist viel zu knapp bemessen. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das ALG II und die neuesten Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Falblatt informiert über die Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft sowie über Unterhaltsansprüche.

Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.



WAS IST EINE BEDARFSGEMEINSCHAFT?

Für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft (BG) wird der Leistungsanspruch zusammen ermittelt. Dem gesamten Leistungsanspruch aller Personen (Regelbedarf für den Lebensunterhalt ggfs. plus Mehrbedarfe plus »Warmmiete«) wird das vorhandene Einkommen und Vermögen aller Personen gegenübergestellt. Die Logik des Alg II lautet: Leistungsanspruch der BG minus Einkommen der BG ergibt den Auszahlungsbetrag an Alg II. Zur BG gehören

- Der*die Antragsteller*in,
- Der*die im Haushalt lebende Partner*in (Ehe, Einstehensgemeinschaft [früher: eheähnliche Gemeinschaft], eingetragene Lebenspartnerschaft),
- im Haushalt lebende unverheiratete Kinder unter 25 Jahre (auch die des*der Partner*in).

Ist der*die Antragsteller*in unter 25 Jahre alt, dann wird auch das Einkommen und Vermögen der im Haushalt lebenden Eltern berücksichtigt.

Wenn ein Kind unter 25 Jahre seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann, dann ist es nicht bedürftig und fällt aus der Bedarfsgemeinschaft heraus. Das »zuviel« vorhandene Einkommen oder Vermögen des Kindes darf aber nicht bei den Eltern angerechnet und abgezogen werden.

WAS WIRD UNTER EINER »EINSTEHENS-GEMEINSCHAFT« (FRÜHER »EHEÄHNLICHE GEMEINSCHAFT«) VERSTANDEN?

Die Ämter vermuten sehr schnell, dass zwei Personen, die zusammen leben, ein Paar sind, das sich wechselseitig unterstützt, und unterstellt ihnen eine Bedarfsgemeinschaft. Dann müssen die Betroffenen das Gegenteil beweisen – eine bloße Erklärung reicht nicht aus.

Eheähnlich sind Einstehensgemeinschaften,

- die über eine reine Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen,
- die auf Dauer angelegt sind und daneben keine weitere Beziehung dieser Art zulassen,
- mit einer so engen inneren Bindung, dass ein gegenseitiges Füreinander-Einstehen begründet wird.

Ob eine Einstehensgemeinschaft vorliegt, wird anhand von „Indizien“ ermittelt, zum Beispiel:

- gemeinsames Kind
- Kinder oder Angehörige eines*iner Partner*in werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt
- gemeinsames Konto oder Kontovollmacht
- gegenseitige finanzielle Unterstützung
- mehr als 1 Jahr Zusammenleben

Tipp: Falls das Amt bei Dir eine Bedarfsgemeinschaft unterstellt, obwohl die Beteiligten gar nicht gewillt sind, finanziell füreinander einzustehen, dann solltest Du dich mit Widerspruch und Klage wehren.

WAS IST EINE HAUSHALTSGEMEINSCHAFT?

Wenn man mit Verwandten (z.B. Geschwister, Großeltern, Tanten, Onkel) oder Verschwägerten in einem Haus oder einer Wohnung lebt, dann unterstellt das Jobcenter, dass man von diesen finanziell unterstützt wird, soweit es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Tipp: Wenn man mit Verwandten und Verschwägerten nur die Wohnung teilt, handelt es sich nicht um eine Haushaltsgemeinschaft. Dies ist nur der Fall, wenn gemeinsam aus einem Topf gewirtschaftet wird. Wer von Verwandten keine Unterstützung erhält, kann der Unterstützungsvermutung des Amtes widersprechen. Dies sollte bei Antragsabgabe richtig gestellt werden, am besten schriftlich.

WOHNGEMEINSCHAFTEN

Klassische WGs sind weder Bedarfs- noch Haushaltsgemeinschaften. Allerdings werden WG-Bewohner*innen sehr schnell »verdächtig«, sich gegenseitig finanziell zu unterstützen.